

Zusammenstellung
der in den Einzelplänen 06, 07, 08, 10 und 11 veranschlagten
Haushaltsmittel zur Förderung der Weiterbildung
Haushaltsjahr 2018

Gliederung		Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR
I.	Förderung gemäß Weiterbildungsgesetz	124.156.600	123.968.800
II.	Ermessensmittel für die Weiterbildung	15.404.770	14.412.770
Insgesamt		139.561.370	138.381.570

I. Förderung gemäß Weiterbildungsgesetz im Bildungsbereich

Lfd.Nr. (Kap./Titel Untertitel)	Zweckbestimmung	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR
I. FÖRDERUNG GEMÄSS WEITERBILDUNGSGESETZ			
I.1a (06 072/633 20)	Zuweisungen für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden	49.159.500	49.159.600
I.1b (06 072/633 21)	Zusätzliche Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge	5.000.000	5.000.000
I.2 (06 072/684 10)	Zuschüsse für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft	50.773.100	50.773.200
I.3	Titelgruppe 64 Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen		
(07 030/633 64)	Zuweisungen an Gemeinden	353.000	353.000
(07 030/684 64)	Zuschüsse an freie Träger	18.871.000	18.683.000
Insgesamt		124.156.600	123.968.800

Zu Pos. I.1:

Veranschlagt sind die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, die Träger von Volkshochschulen nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) sind. Die Zuweisungen werden nach im Haushaltsgesetz festgelegten Durchschnittsbeträgen auf der Basis von Teilbeträgen und Endabrechnungen gezahlt.

Zu Pos. I.2:

Veranschlagt sind die Zuschüsse nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) für die vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft betreuten Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft.

Zu Pos. I.3:

Veranschlagt sind die Zuweisungen und Zuschüsse nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) für die vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration betreuten Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler Trägerschaft und für die Einrichtungen der Familienbildung in anderer Trägerschaft.

Beilage 3 zu Einzelplan 06 Weiterbildungsförderung

II. Ermessensmittel für Weiterbildung

Lfd.Nr. (Kap./Tit. Untertitel)	Zweckbestimmung	Ansatz 2018 EUR	Ansatz 2017 EUR
II. ERMESSENSMITTEL FÜR DIE WEITERBILDUNG			
II.1 (11 010/547 11)	Fachliche Förderung der Aus- und Weiterbildung (Teilansatz)	42.200	42.200
II.2a (06 072/526 01)	Sachverständige	480.000	80.000
II.2b (06 072/686 21)	Zuschüsse an Landesorganisationen der Weiterbildung	600.000	300.000
II.2c (06 072/547 10)	Kosten für die zentrale Unterstützung der landeseinheitlichen, fachlichen und finanziellen Umsetzung des Weiterbildungsgesetzes	62.200	42.200
II.2d (06 072/547 20)	Kosten für die gem. § 21 WbG jährlich durchzuführenden Regionalkonferenzen, u.a.	25.000	25.000
II.2e (06 072/686 22)	Förderung der Innovation der Weiterbildung	312.000	332.000
II.3a (06 072/633 22)	Projektförderung für zusätzliche Angebote im Bereich der Weiterbildung (Gemeinden)	1.790.000	1.790.000
II.3b (06 072/684 22)	Projektförderung für zusätzliche Angebote im Bereich der Weiterbildung (andere Träger)	1.910.000	1.910.000
II.4 (07 070/684 10)	Zuschüsse für lfd. Zwecke der politischen Bildungsarbeit der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Karl-Arnold-Stiftung, der Friedrich-Naumann-Stiftung und der Heinrich-Böll-Stiftung	1.784.500	1.784.500
II.5 (07 070/684 20)	Zuschüsse für lfd. Zwecke der politischen Bildungsarbeit an Träger von anerkannten Einrichtungen der politischen Bildung	2.809.700	2.609.700
II.6 (07 070/684 21)	Sonstige Zuschüsse für Zwecke der politischen Bildungsarbeit	48.300	48.300
II.7	Titelgruppe 80 Förderung von Projekten der Gedenkstättenarbeit und Aufarbeitung der deutschen Geschichte, Erinnerungskultur		
(07 070/684 80)	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	1.483.200	1.553.200
II.8 (10 030/684 65)	Zuschüsse (überbetriebliche Maßnahmen)	11.500	11.500
II.9 (10 050/685 20)	Zuschuss an das "BEW - Das Bildungszentrum für die Ver- und Entsorgungswirtschaft GmbH" (Teilansatz)	147.370	147.370
II.10(10 400/685 60)	Zuschüsse (Förderung der Milchwirtschaft; Teilansatz)	9.000	9.000
II.11a (08 010/547 13)	Fortbildungsangebote für kommunale Gleichstellungsbeauftragte (Teilansatz)	50.000	–
II.11b (08 300/TG 61)	Fortbildungen zur Thematik "Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen" (Teilansatz)	445.000	445.000
II.12a (08 300/TG 62)	Genderkompetent 2.0 NRW (Teilansatz)	35.000	35.000
II.12b (07 030/684 75)	Förderung von Fortbildungsprojekten des LAG Lesben in NRW e.V. und des Schwulen Netzwerks NRW e.V. (Teilansatz)	12.000	–
		–	–
II.13	Titelgruppe 70 (Erl. 6 a und b, 7 und 8) Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik		
(07 030/684 70 Erl. 6 a und b)	Familienbildung: Gebührennachlass für sozial benachteiligte Familien, gebührenfreier Elternkurs	3.394.600	2.794.600
(07 030/684 70 Erl. 7)	Innovative Maßnahmen der Familienbildung	146.200	146.200
(07 030/686 70 Erl. 8)	Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildung und Familienbildungsträger	107.000	107.000
Zusammen		15.704.770	14.212.770

Zu Pos. II.1:

Die Mittel sind für die konzeptionelle Entwicklung, Begleitung und Evaluation von Projekten sowie des Ergebnistransfers in der Aus- und Weiterbildungslandschaft bestimmt.

Zu Pos. II.2b:

Zuschüsse (Projektförderung) sind bestimmt für

den Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. in Dortmund.	167 320 EUR
die Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenen- und Familienbildung e.V. Köln.	44 650 EUR
die Landesorganisation für evangelische Erwachsenenbildung e.V..	44 650 EUR
die Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung Nordrhein-Westfalen.	43 380 EUR
Zusammen.	<u>300 000 EUR</u>

Mit weiteren 300.000 EUR werden die Landesorganisationen darin unterstützt, ihre Mitglieder für die Herausforderungen des Lehrens und Lernens im digitalen Wandel verstärkt zu qualifizieren.

Zu Pos. II.2c:

Mit diesen Mitteln werden landesweit relevante Maßnahmen zur fachlichen Umsetzung und wirkungsvollen Begleitung des Weiterbildungsgesetzes, insbesondere zur Sicherstellung eines bedarfsdeckenden Angebots (§ 4 WbG) und zum Ausbau eines Systems des lebensbegleitenden Lernens (§ 5 WbG) und zur Durchführung von zentralen Schulabschlussprüfungen (§ 6 WbG) finanziert.

Zu Pos. II.2d:

Gem. § 21 WbG führen die Bezirksregierungen mindestens einmal jährlich eine Regionalkonferenz mit den in ihrem Bezirk tätigen Trägern und Einrichtungen durch.

Zu Pos. II.2e:

Die Mittel sind bestimmt zur Förderung von Projekten der Volkshochschulen und der nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) anerkannten Einrichtungen, mit denen ein innovativer Beitrag des lebensbegleitenden Lernens im Sinne des Weiterbildungsgesetzes geleistet wird.

Zu Pos. II.3a und II.3b:

Veranschlagt sind Mittel für die Projektförderung für zusätzliche Kurse zur Sprachförderung einschließlich - falls erforderlich - Alphabetisierungskursen für neu zugewanderte Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren, sowie für die Projektförderungen für zusätzliche Angebote zur Alphabetisierung und Grundbildung.

Zu Pos. II.4:

Veranschlagt sind Zuwendungen zur praxisbezogenen politischen Bildungsarbeit und zu den Personalausgaben der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der politischen Stiftungen im Land Nordrhein-Westfalen.

Der durch den Landtag festgelegte Verteilungsschlüssel lautet: 3 zu 3 zu 1 zu 1. Somit entfallen 3 Teile auf die Friedrich-Ebert-Stiftung, 3 Teile insgesamt auf die Konrad-Adenauer-Stiftung und die Karl-Arnold-Stiftung, 1 Teil auf die Friedrich-Naumann-Stiftung und 1 Teil auf die Heinrich-Böll-Stiftung.

Zu Pos. II.5:

Veranschlagt sind Zuwendungen für politische Bildungsmaßnahmen.

Zu Pos. II.6:

Veranschlagt sind Zuwendungen zu Personalausgaben und für besondere politische Bildungsmaßnahmen des Landesverbandes der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. sowie für spezielle Projekte der politischen Weiterbildung.

Beilage 3 zu Einzelplan 06 Weiterbildungsförderung

Zu Pos. II.7:

Veranschlagt sind Mittel zur Unterstützung der Arbeit erinnerungskultureller Einrichtungen.

Zu Pos. II.8:

Weiterbildung für Frauen in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum.

Zu Pos. II.9:

Fortbildungsmaßnahmen für Angehörige nichtstaatlicher Stellen der Wasser- und Abfallwirtschaft.

Zu Pos. II.10:

Fortbildung des förderungswürdigen Fachpersonals der Molkereien.

Zu Pos. II.11a:

Veranschlagt für die Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für kommunale Gleichstellungsbeauftragte.

Zu Pos. II.11b:

Veranschlagt für die Förderung von Fortbildungsmaßnahmen der Frauenhilfeeinfrastructure:

- Fortbildungsmaßnahmen der Trägervertretungen,
- Traumapädagogische Fortbildungen für Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser,
- Übungsleiterinnenausbildung beim Landessportbund NRW betreffend spezifische weibliche Zielgruppen,
- Fortbildungsmaßnahmen betreffend die Zielgruppe der von Gewalt betroffenen und traumatisierten Flüchtlingsfrauen.

Zu Pos. II.12a:

Die Mittel sind schwerpunktmäßig veranschlagt für Angebote zur gendersensiblen Beratung und Qualifizierung der kommunalen Koordinierungsstellen im Rahmen des Landesvorhabens von "Kein Abschluss ohne Anschluss" im Übergang Schule - Beruf in NRW.

Zu Pos. II.12b:

Die Mittel werden für die Weiterbildung innerhalb der LSBTI*-Selbsthilfe veranschlagt.

Zu Pos. II.13:

Veranschlagt zur Förderung von

- Maßnahmen mit Familien in besonderen Problemsituationen, Kindern und Betreuungspersonen bei Internatsveranstaltungen und Kinderbetreuung bei Tagesveranstaltungen (betreute Unterrichtsstunden) nach den Förderrichtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Sicherung des Zugangs von sozial benachteiligten Familien und Kindern zu Angeboten anerkannter Einrichtungen der Familienbildung,
- Elternstart NRW (gebührenfreies Elternangebot),
- innovativen Maßnahmen der Familienbildung im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs.